

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Austausch der Masten Nr. 20 - 24 der 110-kV-Freileitung (Strecke T030) zwischen Umspannwerk (UW) Gebersdorf und UW Zirndorf mit Leiterseiltausch zwischen dem Kabelendmast Nr. 19 und dem UW Zirndorf

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22.05.2023 Gz. RMF-SG32-4354-8-95

Die N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstraße 27, 90441 Nürnberg, beabsichtigt den Austausch von fünf Masten (Masten Nr. 20 - 24) der 110-kV-Freileitung Gebersdorf - Zirndorf (Strecke T030) sowie den Austausch der Leiterseile zwischen dem Kabelendmast Nr. 19 und dem Umspannwerk Zirndorf.

Bei der Baumaßnahme sollen die vorhandenen Gittermaste gegen Stahlvollwandmasten ersetzt werden. Die neuen Maste sind zwischen 5,70 m und 8,36 m höher als die bisherigen, was einer Erhöhung um 23 Prozent bis 38 Prozent entspricht. Die Traverse wird in Stahlgitterbauweise ausgeführt. Deren Höhe ändert sich dabei nur unwesentlich nach oben. Der Austausch der Maste erfolgt bis auf den Mast Nr. 20 standortgleich. Lediglich bei Mast Nr. 20 erfolgt aus technischen Gründen eine Verschiebung um ca. 3 m in Trassenachse in Richtung Mast Nr. 19. Bei den geplanten Maßnahmen kommt es zu baubedingtem Fahrverkehr und es werden Arbeitsflächen benötigt. Zusätzlich soll die Teilstrecke zwischen dem Umspannwerk Zirndorf und dem Kabelendmast-Nr. 19 neu beseilt werden.

Vor Beginn der Bauausführung wird ein geeignetes Baulager in Trassennähe eingerichtet zur Zwischenlagerung von Seiltrommeln, Armaturen, Gerätschaften, Werkzeugen etc. sowie Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung. Ausgehend vom Baulager werden die einzelnen Maststandorte angefahren und bedient. Die Baustelleneinrichtung an den Maststandorten besteht temporär aus den benötigten Arbeitsflächen für Baufahrzeuge und Hubsteiger. Falls erforderlich werden zur Vermeidung von Flurschäden und Beschädigungen die Anfahrtswege und Zuwegungen temporär ausgebaut. Dies erfolgt - in Anlehnung an die Arbeitsflächen - beispielsweise durch das Auslegen von Fahrbohlen, Baggermatten oder die Aufschotterung auf aufgebrauchte Vliesunterlagen. Die demontierten Leiterseile und Maste inklusive aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen werden der fachgerechten Entsorgung zugeführt. Nach Aufstellung der neuen Masten werden die Leiterseile mittels einer Seilzugmaschine über Vorseile gezogen. Nach dem Abschluss der Arbeiten werden die betroffenen Maststandorte in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt und der verursachte Flurschaden mit dem betroffenen Eigentümer bzw. Pächter umgehend ersetzt.

Für das beschriebene Verfahren ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG grundsätzlich die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt einer **standortbezogenen** Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG).

Das Vorhaben befindet sich im Mittelzentrum Oberasbach/Zirndorf/Stein (Nr. 1.5 Anhang 1 LEP) und damit an einem zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Insoweit handelt es sich um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne von Nr. 2.3.10 des Anhangs 3 zum UVPG und damit um eine sog. besondere örtliche Gegebenheit.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonderen Schutzziele des Gebietes haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Zwar werden während der Bauarbeiten in geringfügigem Ausmaß Lärm-, Geruchs-, Abgas-, Staub- und Erschütterungsemissionen freigesetzt, doch ist die Bauzeit beschränkt, so dass von dahingehend unerheblichen Wirkungen auszugehen ist. Die relevanten Anforderungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie in Bezug auf Erschütterungen (Normenreihe DIN 4150) werden zu beachten sein. Zur Verringerung der zeitlich begrenzten Lärm- und Erschütterungsemissionen im Zuge der Bauarbeiten werden die Schutzmaßnahmen aus dem Erläuterungsbericht verbindlich festgelegt werden. Es ist somit nicht mit Gefahren für die menschliche Gesundheit bzw. mit erheblichen Belästigungen durch die auf der Baustellenfläche anfallenden Emissionen zu rechnen.

Die Erhöhung der Masten erfolgt in dem Maße, dass die Grenzwerte für die elektrische und magnetische Feldstärke im Vergleich zu den Bestandsmasten mit Neubeseilung verbessert werden. Die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten. Somit sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Im Betrieb ist wie bei Freileitungen üblich von einer schallschutzfachlichen Verträglichkeit auszugehen. Ebenso sind Geruchs-, Abgas- und Staubemissionen anlagen- und betriebsbedingt nicht zu erwarten.

Der Masttausch und die Neubeseilung werden das Landschaftsbild kaum beeinflussen. Die Auswirkungen auf den ästhetischen Wirkraum sind als gering einzuschätzen. Da die fünf Masten standortgleich bzw. standortnah neugebaut werden, verändert sich das bestehende Landschaftsbild an diesen Orten trotz der Erhöhung der Masten nur unwesentlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass zwar mit einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte vorliegend eine besondere örtliche Gegebenheit besteht, dass sich jedoch keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch“ ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 22.05.2023
gez.

Sandner
Regierungsdirektorin